

Groß Wartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für April 0,55 Goldmark — freibleibend.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 32

Sonnabend, den 25. April

1925

Verfügungen des Landrats Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Stimm Scheine.

Nach § 14 der Reichsstimmordnung (R. G. Bl. S. 174 f. 1924) müssen die Stimm Scheine für den 2. Wahlgang zur Reichspräsidentenwahl von roter Farbe sein. Da indes die Beschaffung roten Papiers vielen Ortsbehörden unmöglich gewesen sein wird, werden vielfach andersfarbige Stimm Scheine vorgelegt werden. Die Wahlvorstände ersuche ich, andersfarbige Stimm Scheine, sofern sie sonst vorschriftsmäßig sind und die Wahlberechtigung zweifellos erkennen lassen, anzuerkennen.

Groß Wartenberg, den 24. April 1925.

Bekämpfung des Kartoffelkrebses.

Auf die Polizeiverordnung vom 27. 8. 1924 betr. Bekämpfung des Kartoffelkrebses (R. Bl. S. 309) wird hiermit erneut hingewiesen, insbesondere auf den § 2, nach dem krebsverdächtige Erscheinungen an ausgepflanzten oder aufgespeicherten Kartoffeln binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde anzuzeigen sind.

Groß Wartenberg, den 21. April 1925.

Der Herr Regierungspräsident hat auf Grund des § 5 der Verordnung über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern vom 1. März 1921 (Reichs-Gesetzbl. S. 212) in der Fassung der Verordnung vom 15. März 1923 (Reichs-Gesetzbl. I Seite 169) die Schließung der Autofahrschule Oskar Stephan in Breslau 18, Kaiser Wilhelmstraße 1 mit dem 31. Mai 1925 verfügt.

Ich gebe dies hiermit öffentlich bekannt.
Groß Wartenberg, den 23. April 1925.

7. Nachtrag zur Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Groß Wartenberg.

Auf Grund des § 9 der bestehenden Hundesteuerordnung wird gemäß § 16 und 17 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1901 G. S. S. 159 zu der durch den Kreistag vom 21. Dezember 1903 in der Fassung der Nachträge vom 5. Januar 1923 und vom 26. April 1924 beschlossenen Ordnung betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Kreise Groß Wartenberg nachstehender Nachtrag erlassen:

Der Punkt 3 des Absatzes im § 1, in welchem die weiteren Steuerfreiheiten aufgeführt werden, erhält folgenden Zusatz: Die Bestimmung findet auch Anwendung auf Hunde derjenigen im Privatforstdienst angestellten Personen, die gemäß §§ 23, 24 des Forstdiebstahlgesezes vom 15. 4. 1878 G. S. S. 222 ein für allemal gerichtlich beeidigt sind oder deren Anstellung gemäß § 62 des Feld- und Forstpolizeigesezes vom 1. 4. 1880 G. S. S. 230 von der zuständigen Staatsbehörde bestätigt ist.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Groß Wartenberg, den 4. April 1925.

Der Kreisaußschuß.

gez. von Heinersdorff. Flegel. Bobla,
Dr. v. Korn. Milde.

Kreisaußschuß beschließt:

Die Hundesteuerordnung für den Kreis Groß Wartenberg vom 5. Januar 1924 wird in Ausführung des § 9 dahin abgeändert, daß die im § 1 Abs. 3 vorgesehenen Sätze wie folgt erhöht werden.

Für den ersten Hund	6 R.-M.
" " zweiten "	15 "
" " dritten "	40 "